

## Lichten sich die Nebel?



*Am 01.07.1996 war es soweit. Nach jahrelanger Diskussion trat das Maklergesetz in Kraft. Endlich wussten Versicherungsmakler, dass sie nicht nur ganz allgemein die Interessen ihrer Kunden redlich und sorgfältig zu wahren hatten. Nein, der Gesetzgeber bürdete dem Berufsstand in einer ausdrücklichen Aufzählung besondere, konkrete Verpflichtungen auf, die seither zu vielen Diskussionen, aber (noch) zu wenigen Urteilen führten. Die Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzeptes ist eine dieser Verpflichtungen. Eine umfassende inhaltliche Auslegung fehlt, bisher kann sich der Berufsstand nur auf wenige oberstgerichtliche Spotlights stützen.*



Von Reinhard Jesenitschnig,  
C:M:S Contracta Maklerservice GmbH

Trotzdem lichten sich die Nebel der Ungewissheit, jedenfalls in Teilbereichen. Bereits 1996 wies Prof. Dr. Peter Jabornegg in einem Beitrag für die Versicherungsrundschau (VR 7–8/96) hin, dass sich die „Angemessenheit“ einer Risikoanalyse und der dafür erforderliche Arbeitsaufwand nach den näheren Umständen des Vermittlungsauftrages richte. Versicherungsmakler stellen zu Recht ihr Expertenwissen in den Vordergrund. Sie müssen sich jedoch dieses entgegen halten lassen, wenn Kunden im Vertrauen darauf ihre Risikosituation in deren Expertenhande legen und trotzdem etwas schief geht. Doch nicht immer! Das Maklergesetz verpflichtet

nicht nur den Makler (ganz allgemein), sondern auch den Auftraggeber. Er hat den Makler „redlich zu unterstützen“, insbesondere „erforderliche Nachrichten zu geben“. Heißt, dem Versicherungsmakler alle zumutbaren Informationen zu erteilen, die dieser für die Erfüllung seines Auftrages benötigt.

Bereits 2005 hatte der OGH Gelegenheit, darüber zu urteilen, ob denn ein Versicherungsmakler in jedem Fall zu einer Besichtigungsanalyse und Wert- bzw. Größenfeststellung von Objekten verpflichtet sei. In diesem Fall stellte sich nach einem Schaden heraus, dass die Garage als Nebengebäude nicht versichert war, weil sie die prämiengerechte eingeschlossene Grundfläche von 30 Quadratmetern um neun überschritt. Nun hatte der Versicherungsmakler den Kunden ausdrücklich nach den Größenverhältnissen gefragt und auch danach, ob ein Nebengebäude von mehr als 30 Quadratmetern vorhanden sei, was jener verneinte. Nach dem Schaden warf der Kunde dem Makler allerdings vor, er hätte sich selbst über die Größenverhältnisse vergewissern müssen. Hierzu stellte der OGH fest, dass der Versicherungsmakler auf die Informationen seines Auftraggebers vertrauen und diese so an den Versicherer weitergeben durfte (10 Ob 89/04t).

Dieser Standpunkt wurde vom OGH kürzlich in einem brisanten Fall bestätigt. Eine Versicherungsmaklerin schloss im Zuge eines Versicherungsvertragswechsels eine Feuerversicherung ab. Zuvor erkundigte sie sich bei ihrem Kunden nach Unterlagen über die Größe des Gebäudes. Sie erhielt keine Baupläne, wohl aber die Polizze des Vorversicherers, aus welchem das Ausmaß in Quadratmetern angegeben war. Auf ihre Nachfrage versicherte der Kunde, dass keine Zu- oder Umbauten erfolgt seien und daher die bisherigen Größenparameter Gültigkeit hätten. Die Versicherungsmaklerin übernahm daher die Größenangabe von 495 Quadratmetern und forderte vom Versicherer ein Offert an. In diesem waren aufgrund einer fehlerhaften Bearbeitung nur mehr 369 Quadratmeter angeführt. Die Versicherungsmaklerin übersah dies und schloss den Versicherungsvertrag auf Basis des Offertes ab.

Ein Feuerschaden brachte nicht nur diesen Fehler zu tage, sondern auch, dass die tatsächliche Fläche 732 Quadratmeter betrug. Es bestand somit eine erhebliche Unterversicherung. Und wiederum pochte der Kunde darauf, dass die Maklerin verpflichtet gewesen wäre, die Größenangaben zu überprüfen, zudem sei ihr das Gebäude durch mehrere Besuche bekannt gewesen. Auch hier stellte der OGH fest, dass die Versicherungsmaklerin auf die ihr übergebenen Unterlagen und die Informationen des Kunden vertrauen durfte, eine besondere Nachforschungspflicht bestand nicht. Auch der Einwand, sie hätte die Differenz aufgrund Ihrer Besuche mit freiem Auge erkennen müssen, ging ins Leere, da sie immer nur einen Teil des Gebäudes einsehen konnte. Zudem strich der OGH die auffallende Sorglosigkeit des Kunden hervor, bestand doch die eklatante Unterversicherung schon seit Jahren. Die Haftung der Versicherungsmaklerin wurde daher verneint, soweit es die Angaben des Kunden betraf. Wohl aber musste sie für ihren Fehler, das Angebot des Versicherers nicht ausreichend überprüft zu haben, einstehen. Der Schaden durch Unterversicherung, welcher sich in der Differenz

der (fehlerhaften) Angabe des Kunden von 495 Quadratmetern zu den im Offert (fehlerhaft) angeführten 369 Quadratmetern ergab, blieb an ihr haften.

Auch wenn diese Urteile für die Versicherungsmakler positiv waren, ist zu empfehlen, größere, verwinkelte, unübersichtliche Gebäude jedenfalls schätzen zu lassen. Viele Versicherer stellen dafür entsprechende Dienste zur Verfügung. Das hat den Vorteil, dass einerseits ein fundierter Wert für die Vertragsgestaltung vorliegt, andererseits aber das Risiko des (Ver-)Schätzens beim Versicherer liegt. Auf keinen Fall sollte ein Versicherungsmakler selbst das Maßband zücken und so dem Kunden den Anschein geben, er sei auch für diese Tätigkeit Experte. Allerdings kann sich der Versicherungsmakler durch die Beauftragung eines Sachverständigen gegenüber seinem Kunden nicht aus der Haftung befreien. Der Sachverständige ist in diesem Fall Erfüllungsgehilfe des Maklers im Sinne des ABGB § 1313a. Und für diesen Erfüllungsgehilfen haftet der Makler bei schuldhafter Schädigung, etwa durch eine falsche Schätzung und damit verbundener Unterversicherung, wie für sein eigenes Verschulden.

Zwischen dem Kunden und dem Sachverständigen besteht kein Auftragsverhältnis, damit auch keine vertragliche Haftung des Sachverständigen. Es käme somit nur die deliktische Haftung in Frage. Aber auch diese verneinte der OGH in einem richtungsweisenden Urteil mit dem Hinweis, dass dafür bei Vermögensschäden eine Übertretung von Schutzgesetzen oder sittenwidriges Verhalten vorliegen müsse. Damit haftet in einem Fall wie diesem ausschließlich der Versicherungsmakler gegenüber seinem Kunden! Daher: Hände weg von Tätigkeiten, die nicht unmittelbar zum Metier des Versicherungsmaklers zählen. Der Hinweis, für Wertfeststellungen nicht der Experte zu sein, ist keine falsche Bescheidenheit oder gar das Eingeständnis eigenen Unvermögens, sondern knallharte Haftungsvermeidung (1 Ob 601/92). ■